

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 40

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1 Landratsamt Emmendingen – FB Bauleitplanung	3
A.2 Landratsamt Emmendingen – FB Naturschutz.....	6
A.3 Landratsamt Emmendingen – FB Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten.....	7
A.4 Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	9
A.5 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr.....	9
A.6 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	9
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung und Landesplanung (Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz)	10
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 – Baureferat Nord	12
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 – Naturschutz, Recht <i>und</i> Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege	13
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Forstdirektion	15
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	18
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Klimaschutz – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	25
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit.....	26
A.14 Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart	26
A.15 Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	27
A.16 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	29
A.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30
A.18 Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW).....	30
A.19 Netze BW GmbH.....	32
A.20 PLEdoc GmbH	34
A.21 DFS Deutsche Flugsicherung	35
A.22 NABU Kreis Emmendingen.....	36
A.23 Stadt Hausach – Stadtbauamt	37
A.24 Gemeinde Gutach	37
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	37
B.1 Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	37
B.2 Landratsamt Emmendingen – Straßenbau.....	37
B.3 Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	37
B.4 Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	37
B.5 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	37
B.6 Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen.....	37
B.7 Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	37
B.8 Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	37
B.9 Vermögen und Bau Baden-Württemberg	37
B.10 badenovaNETZE GmbH	37
B.11 Vodafone GmbH	37
B.12 Vodafone West GmbH	37
B.13 terranets bw GmbH	38
B.14 TransnetBW GmbH.....	38
B.15 Amprion GmbH	38

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 40

B.16	Deutscher Wetterdienst	38
B.17	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch	38
B.18	Stadt Emmendingen	38
B.19	Gemeinde Gutach / Schwarzwaldbahn	38
B.20	Gemeinde Schonach	38
B.21	Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt	38
B.22	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurecht und Naturschutz.....	38
B.23	Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Südwest PTI 31	38
B.24	naturenergie netze GmbH.....	38
B.25	Polizeipräsidium Freiburg	38
B.26	Deutsche Funkturm GmbH	38
B.27	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	38
B.28	Stadtwerke Elzach	38
B.29	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	38
B.30	Landesnaturschutzverband BW	38
B.31	BUND e.V., Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein	38
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	38
B.33	Elztalflieger e.V.	38
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haslach im Kinzigtal	38
B.35	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	38
B.36	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal	38
B.37	Stadt Hornberg.....	38
B.38	Gemeinde Simonswald	38
B.39	Gemeinde Hofstetten	38
B.40	Gemeinde Mühlenbach.....	38
B.41	Gemeinde Freiamt	38
B.42	Gemeinde Schuttertal	38
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	39
C.1	Person 1 bis Person 5.....	39

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – FB Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.1.1	Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung um den Dorferskapf keine Bedenken. Die Erweiterung ist durch die geänderte Ausgangslage nachvollziehbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Weiteres Verfahren (Offenlage) Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, im Internet zu veröffentlichen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ... "ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden". Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umwelt-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen werden vollständig im Internet veröffentlicht. Der Hinweis auf das Urteil wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung werden die notwendigen Angaben die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sowie die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgeführt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>informationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.</p> <p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Auslegung findet zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch in allen drei Gemeinden des GVV statt.
		Dies wird berücksichtigt. Es wurden alle angrenzenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften am Verfahren beteiligt.
		Dies wird berücksichtigt. Die Baurechtsbehörde erhält die Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p> <p>Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist jedoch verfrüht, da zunächst die reguläre Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen ist.</p>
A.1.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs.1 BauGB genehmigungsbedürftig.</p> <p>Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindevorwaltungsverbandes- Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindevorwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung- Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindevorwaltungsverbandes sowie der Veröffentlichung im Internet- Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweise, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind- Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindevorwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss- Eine Fassung der aktuellen, ausgefeilten - also mit Unterschrift des Gemeindevorwaltungsverbandsvorsitzenden - versehenen Planunterlagen	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der GVV wird nach dem Feststellungsbeschluss zeitnah alle erforderlichen Unterlagen einreichen und die Genehmigung der FNP-Änderung beantragen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Emmendingen – FB Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.2.1	<p>Mit 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die Konzentrationszone „Dorferskapf“ im Norden erweitert werden. Wesentlicher Grund für den ursprünglichen Ausschluss dieser Fläche waren die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zur Hütte am Dorferskapf. Die geplante Erweiterung der Konzentrationszone liegt vollständig im Vogelschutzgebiet 7915441 „Mittlerer Schwarzwald“, daher ist spätestens in einem immissionschutzrechtlichen Verfahren für eine Windenergieanlage eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. In der Verträglichkeitsprüfung müssen auch Summationswirkungen berücksichtigt werden, da das Vogelschutzgebiet über die Grenzen des Landkreises Emmendingen hinausreicht. Zur Summation müssen auch die Wirkungen gerechnet werden, die durch den erforderlichen Ausbau der Zuwegung und Leitungstrassen entstehen. Die Zuwegung wird aufgrund der topographischen Gegebenheiten aus Richtung Süden erfolgen und damit ebenfalls in naturschutzfachlich hochwertige Gebiete eingreifen. Neben der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigung entsteht mit darauffolgender verstärkter Nutzung eine betriebsbedingte Beeinträchtigung. Neue und/oder breitere Wege ziehen Wanderer, Mountainbiker und andere Nutzer an und führen zu zusätzlichen Störungen. Gerade bei störungsempfindlichen Arten dies zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Ebenfalls innerhalb des neu überplanten Bereichs liegen mehrere Teilstücke des gesetzlich geschützten Biotops 7714-316-6095 „Kapffelsen südlich Oberprechtal-Dorf“. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist gesetzlich als gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktion definiert. Daher wäre in diesem Falle die Schaffung eines neuen Felsens erforderlich. Die Inanspruchnahme der Biotope kann durch die Standortwahl ggf. vermieden werden. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in einem großräumig unzerschnittenen Gebiet und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Natura 2000-Vorprüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld wurden zwei alternative zuwegungsvarianten überschlägig geprüft.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist weitgehend bewaldet. Bereits die Ausweisung als Vogelschutzgebiet weist auf die hohe Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten hin, insbesondere Waldvogelarten (Spechte, Eulen, Greifvögel). Nördlich angrenzend an den neu überplanten Bereich befinden sich das Naturschutzgebiet „Prechtaler Schanze-Ecklesberg“ und der Schonwald „Endehof“, die eine spezifische Vogelfauna aufweisen. In diesem Zusammenhang ist daher auch auf die enge Verzahnung mit den angrenzenden Offenland und Halboffenland-Lebensräume hinzuweisen, die die Artenvielfalt steigert. Aufgrund der unterschiedlichen Waldstrukturen und -typen bietet das Gebiet zudem vielfältige Lebensräume für unterschiedliche Fledermausarten. Neben diesen beiden von der Windenergienutzung besonders betroffenen Artengruppen sind auch für die weiteren Tiergruppen die Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Bei der Erweiterung der Konzentrationszone ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie der Erholungswert zu berücksichtigen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt in einem der letzten unzerschnittenen Landschaftsräume (UZVR 13 Nördlicher Hochschwarzwald-Simonswald) mit mehr als 120 km² Fläche. Dabei ist besonders die Tatsache zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen auf dem Dorferskapf etwa 1,4 km von der Ortsmitte entfernt liegen, aber aufgrund des steilen Geländes der Mastfuß bereits 400 m höher liegt. Eine 200 m hohe Anlage würde das Dorf um 600 m überragen. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild müssen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Eingriff dargestellt und entsprechend kompensiert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens findet eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Betroffenheit des Schutzbuchs „Landschaft“ statt, in diesem Zusammenhang erfolgt auch die Herleitung der Höhe der Ersatzzahlung anhand der Herstellungskosten der Windenergieanlage nach DIN 276 i. V. m. der AAVO.</p>
A.3	Landratsamt Emmendingen – FB Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.3.1	Oberflächengewässer Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Grundwasser Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.3	Abwasser Keine Bedenken oder Anregungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	Wasserversorgung Durch den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) und seiner Nebenanlagen (Fundament, Zuwegung, Leitungstrassen, Lagerplätze, etc.) wird in den Untergrund eingegriffen, wodurch Quellen beeinträchtigt werden können. Im Außenbereich sind viele Quellen gefasst, die der Eigenwasserversorgung dienen. Diese sind bei den einzelnen Planungen zu berücksichtigen, damit die Qualität und Quantität der Wasserversorgungen erhalten bleibt. Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Standorten erfolgt im immissionsrechtlichen Verfahren. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das geplante Erweiterungsgebiet des Teilflächennutzungsplanes nicht bekannt (Boden- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2022). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die vor Ort befindlichen Böden sind heterogen und von kaum bis sehr stark verdichtungsempfindlich. Dies ist bei der Auswahl von Standorten für Windenergieanlagen sowie den Zuwegungen zu beachten. Die Flächen mit Bodenschutzwald sind aus Gründen des Bodenschutzes zu belassen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ inklusive einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt, eine Einschätzung der Bedeutung erfolgt bereits in der Umweltprüfung der FNPÄ. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine Abstimmung über	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Boden- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2022). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die vor Ort befindlichen Böden sind heterogen und von kaum bis sehr stark verdichtungsempfindlich. Dies ist bei der Auswahl von Standorten für Windenergieanlagen sowie den Zuwegungen zu beachten. Die Flächen mit Bodenschutzwald sind aus Gründen des Bodenschutzes zu belassen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ inklusive einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt, eine Einschätzung der Bedeutung erfolgt bereits in der Umweltprüfung der FNPÄ. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine Abstimmung über

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		ggf. notwendige bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen wird erfolgen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.4.1	Keine Anregungen. Wie in der Begründung ausgeführt, sind im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zum Windpark entsprechende Gutachten von anerkannten Sachverständigen vorzulegen, die die Themen Schattenwurf, Lärm und Schall behandeln.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.5.1	Zur Änderung, bzw. Erweiterung der Konzentrationszone der vorgesehenen Fläche des Teilflächennutzungsplanes der Windkraftanlagen Dorferskapf gibt es grundsätzlich keine Einwände von Seiten des Straßenverkehrsamtes. Die Zuwegungen sind über Waldwege genannt, müssen jedoch im weiteren Verfahren neu angehört werden. Hierzu liegen noch keine detaillierten Informationen vor und müssen im separaten Verfahren beschieden, bzw. angehört werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)	
A.6.1	Die Stadt Elzach möchte von der neu geschaffenen Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB Gebrauch machen, die es Gemeinden ermöglicht, selbst Flächen für Windenergie auszuweisen. Die geplante Erweiterungsfläche beträgt 22,4 ha. Aus den Unterlagen geht hervor, dass Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant werden. Dabei handelt es sich um überwiegend nadelbaumdominierte mittelalte Bestände. Im Erweiterungsgebiet liegen keine Waldflächen, die nach § 32 LWaldG besonders geschützt sind (Bann- und Schonwälder). Innerhalb des Erweiterungsgebietes sind Waldflächen als Bodenschutzwald und Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Kleinflächige Waldbiotope sind stellenweise vorhanden. Für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage, die das E-Werk Mittelbaden im Rahmen des Windparks Gschasi plant, sind innerhalb des Erweiterungsgebietes Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG erforderlich. Das E-Werk Mittelbaden steht für die Planungen bereits im	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsfläche wurde aufgrund der Berücksichtigung eines 200 m-Puffers zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet verkleinert, so dass die Flächengröße nun ca. 17,83 ha beträgt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kontakt mit dem Forstamt. Ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich für den geplanten Eingriff wird im Zuge des immisionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Errichtung des Windparks hergeleitet und festgesetzt.	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung und Landesplanung (Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz) (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)	
A.7.1	Anbei darf ich Ihnen die Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg samt Anlagen übermitteln.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Fachstellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	
A.7.2.1	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Zum 01.02.2023 sind das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie wesentliche Änderungen des BauGB in Kraft getreten, die sich auch auf die Änderung und Ergänzung bestehender Windflächennutzungspläne auswirken.</p> <p>Nach § 245e Abs. 1 S. 1, 2 BauGB gelten die Ausschlusswirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehender Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne solange fort, bis die den Geltungsbereich des Plans betreffenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 entfallen die Ausschlusswirkungen. Im Übrigen behalten die Pläne jedoch gemäß § 245e Abs. S. 3 BauGB ihre Geltung, sodass positiv ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung auch nach dieser Zeit bestehen bleiben und insofern als Windenergiegebiete iSd § 2 Nr. 1 WindBG fortgelten.</p> <p>Wenn – wie vorliegend – infolge einer Planänderung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen, die Ausschlusswirkung eines bestehenden Flächennutzungsplans Windenergie aber im Übrigen unberührt bleiben soll, ergeben sich folgende Anforderungen aus § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kann sich die Abwägung auf die Auswirkungen der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergie beschränken (Satz 5). 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Von dem Planungskonzept der Bestandsplanung kann jedoch nur abgewichen werden, soweit die Grundzüge dieser ursprünglichen Planung erhalten bleiben (Satz 6). - Es gilt die gesetzliche Regelvermutung, dass von einer Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung dann nicht auszugehen ist, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der bislang dargestellten bzw. festgelegten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden (Satz 7). <p>Es wird begrüßt, dass die vorliegende Planung, die von diesen Erleichterungen Gebrauch machen möchte, die Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen nach dem vorgelegten Entwurf der Begründung bereits entsprechend darstellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Grundzüge der Planung sind von der Änderung nicht berührt.</p> <p>Diese Regelvermutung kommt im vorliegenden Fall zur Geltung und wurde in der Begründung, Kapitel 3 bereits erläutert.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.3	<p>Abschließende Hinweise</p> <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Bei Rückfragen stehen Ihnen die einzelnen Abteilungen/Fachreferate/StEWK gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um entsprechende Informationen über den Fortgang des Verfahrens.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
A.7.4	<p>Raumordnerische Stellungnahme</p>	
A.7.4.1	<p>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie aus § 4 Abs. 1, 2 Landesplanungsgesetz (LPIG). Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.4.2	<p>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) sowie nach Grundsatz 1.2.6 des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie bspw. auch die Windenergie genutzt werden.</p> <p>Die zusätzliche Ausweisung einer geeigneten Standortfläche für Windenergieanlagen (WEA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4.3	<p>Beachtung weiterer Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WEA insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind daher die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf sind daher die raumordnerischen Erfordernisse bezüglich der vorgesehenen zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung abzuarbeiten und in den Unterlagen darzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass sich die Planung mit den in Planbereich einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt hat und mit diesen vereinbar ist.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Vorgaben werden im Umweltbericht berücksichtigt.
A.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 – Baureferat Nord (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)</p>	
A.8.1	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nimmt zu dem vorliegenden Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Die o. g. Straßen sind vom Planungsbereich nicht betroffen. Unsere Belange sind daher nicht berührt. Gegen den Teilflächennutzungsplan „Dorferskapf“ i. d. F. vom 31.03.2025 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 – Naturschutz, Recht <u>und</u> Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)</p> <p>A.9.1 Laut den vorgelegten Unterlagen wurde die nun gegenständliche Ergänzungsfäche aufgrund inhaltlicher Bedenken in Bezug auf die sich dort befindliche Dorferskapfhütte im ursprünglichen Planungsprozess verworfen. Der Plangeber nimmt nun konkretisierte Planungsabsichten zur Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) auf dem „Gschasikopf“ eines Projektträgers zum Anlass, seinen Flächennutzungsplan zu ändern und diese Flächen mitaufzunehmen.</p> <p>Der Planung liegt also eine bereits sehr konkret definierte Nutzung, namentlich die Errichtung der WEA 1 des Windparks „Gschasikopf“ zugrunde, weshalb auch verschiedentlich, insb. im Umweltbericht, auf die vom Projektträger in Vorbereitung befindlichen Unterlagen zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Dieser Umstand bewirkt, dass die Umweltauswirkungen der Planung, inkl. der naturschutzrechtlichen Auswirkungen, schon sehr genau prognostiziert werden können.</p> <p>Dies hat nach hiesiger Einschätzung besondere Bedeutung für das Gebot der Konfliktbewältigung in diesem Fall. In der Bauleitplanung sind die erkennbaren Konfliktlagen bekanntlich im Grundsatz durch den Plan selbst zu lösen, soweit die Lösung nicht anderweitig sichergestellt erscheint. Im Umweltbericht wird derzeit vor allem auf die im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu erstellenden Unterlagen und Prüfungen verwiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in den genannten Unterlagen zu treffenden Aussagen zur</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung im Sinne einer Abschichtung zunächst eine Abschätzung auf der Basis des vorhandenen Kenntnisstandes. Da der Konkretisierungsgrad des Vorhabens im Zulassungsverfahren sich von demjenigen im Bauleitplanverfahren unterscheidet, ermöglicht eine Prüfung auf FNP-Ebene jedoch noch keine abschließende Lösung aller Belange. Ungeachtet dessen impliziert dieses Vorgehen, dass der Plan grundsätzlich vollzugsfähig sein muss.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wird daher ermittelt, ob Konflikte, die die Vollzugsfähigkeit der Planung dauerhaft unmöglich machen, auftreten können.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzrechtskonformität zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegen sollten. Ansonsten droht ein unzulässiger Konflikttransfer, da die Fragestellungen bereits auf der Ebene dieser Planung erkennbar sind und entsprechend parallel zu lösen wären.</p>	<p>Wie in Kapitel 7 des Vorschlags des Vorhabenträgers hinsichtlich Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB (Scoping) unter „Hinweis zum weiteren Vorgehen“ dargelegt, finden für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Kontext des Flächennutzungsplanverfahrens hierfür auch relevante Datengrundlagen und Gutachten/Berichte aus dem Zulassungsverfahren Verwendung, soweit sie zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.</p> <p>Ergänzend erfolgt eine Evaluierung der in Zusammenhang mit der Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Bereich der GVV Elzach 2015 erstellten Informationen im Hinblick auf Aktualität, Detaillierungsgrad, angenommene Rahmenbedingungen (Windhöufigkeit am Standort, Referenzanlage, Anzahl Windenergieanlagen, ...) etc.. Hierbei wird der Fokus möglicher Umweltauswirkungen auf den von Vorhabenträgerseite vorgesehenen Anlagentyp gelegt (Enercon E 175 EP 5).</p>
A.9.2	<p>Bislang nicht beschrieben und in das notwendige Prüfungsprogramm aufzunehmen sind die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet "Prechtaler Schanze-Ecklesberg" (NSG). Naturschutzrechtlich relevant sind nicht nur mögliche Beeinträchtigungen innerhalb des Gebiets, sondern auch solche von außerhalb des Gebiets, die in das Gebiet hineinwirken. Die nun gegenständliche Fläche rückt unmittelbar an das NSG heran. Entsprechend wird umfassend zu betrachten sein, welche negativen Auswirkungen auf das benachbart liegende NSG zu erwarten sind. Laut Kurzbeschreibung handelt es sich hierbei um ein „<i>bäuerlich geprägtes, reich strukturiertes Landschaftsmosaik mit typischen Vegetationseinheiten der ehemaligen Reutbergwirtschaft und anderer historischer Nutzungsformen mit Besenginsterweiden, Magerwiesen, Feuchtwiesen, Niedermoorren, ehemaligen Niederwäldern sowie weiteren Waldtypen; extensive Weide- und Wiesennutzung; Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten</i>“. Eine sorgfältige Betrachtung und Validierung der möglichen Beeinträchtigungen ist entsprechend erforderlich, die Schutzgebiets-Verordnung sowie die Würdigung und Bibliographie sind online unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächenabgrenzung wurde zur Offenlage so verändert, dass ein 200 m-Puffer zum östlich gelegenen eingehalten wird. Somit wird auch sichergestellt, dass kein Flügelüberschlag in das Naturschutzgebiet hinein stattfindet. Die Erweiterungsfläche hat sich dadurch von 22,4 ha auf 17,83 ha verkleinert.</p> <p>Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der möglichen Betroffenheit des NSG „Prechtaler Schanze-Ecklesberg“ erfolgt im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	abrufbar, für weitere Rückfragen stehen wir im Bedarfsfall gerne zur Verfügung. Wir weisen in diesem Zusammenhang bereits darauf hin, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht auch Durchfahrten durch Naturschutzgebiete zu vermeiden sind. Dies dürfte vor allem für die Planung von Zuwegungen Relevanz entfalten.	Die Zuwegungsplanung ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens. Hier werden aktuell seitens des Vorhabensträgers (E-Werk Mittelbaden) in Abstimmung mit Logistikunternehmen noch Alternativen eruiert.
A.9.3	Bezüglich der Natura-2000-Verträglichkeit möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur das spätere Projekt im Genehmigungsverfahren, sondern auch die hiesige Planung auf seine Verträglichkeit hin zu prüfen ist. Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Dies ist hier offensichtlich der Fall, so dass eigenständige Aussagen hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit der Planung erforderlich sein werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Derzeit finden artenschutzfachliche Untersuchungen statt. Eine Natura 2000-Vorprüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt.
A.9.4	Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen, auf die hiermit hingewiesen wird, bleiben unberührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 – Forstdirektion (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)		
A.10.1	Die Änderung des Teilflächennutzungsplans (Teil-FNP) Windkraft der vorliegenden Planung soll vollständig auf Waldflächen umgesetzt werden. Hierzu ist es zwingend erforderlich, eine überlagernde Darstellung zu wählen. Dabei tritt die Änderung des Teil-FNP neben die Grundnutzung „Fläche für Wald“. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LwaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Elzach, sondern um die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen handelt. Dieser kennt für sich genommen keine überlagernde Darstellung, da in ihm lediglich Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die Forderung der Forstdirektion wird aber dennoch erfüllt, da die Darstellungen im eigentlichen Flächennutzungsplan des GVV, wie im vorliegenden Fall die Darstellung für Wald, unverändert erhalten bleiben.
A.10.2	Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist jedoch, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Änderung im Teil-FNP geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft. Dies ist zum einen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte, zum anderen ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung. In beiden Verfahren, einerseits für den Anlagenstandort, andererseits für die Zuwegung, sind je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzelner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuwegung, welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung entschieden wird. Dementsprechend ist für diese Verfahren ein höherer Detailierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.</p>	
A.10.3	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Arten- schutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Die geplante Änderung des Teil-FNP Windkraft umfasst eine Fläche von 22,4 ha. Der Änderungsbereich liegt im Gebiet der Stadt Elzach auf der Gemarkung Prechtal, südlich der Ortslage von Oberprechtal. Die Hügelkette, in der die</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsfläche wurde aufgrund der Berücksichtigung eines 200 m-Puffers zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet verkleinert, so dass die Flächengröße nun ca. 17,83 ha beträgt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erweiterungsfläche liegt, wird im Nordwesten, Norden und Osten durch das Elztal begrenzt, das bei Oberprechtal in östlicher und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung verläuft. Die Erweiterungsfläche liegt volumnfänglich im Wald. Die betroffenen Waldfächen befinden sich in privatem Besitz.</p> <p>Aus diesem Grund sind forstrechtliche Belange berührt, welche es im Zuge des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten und prüfen gilt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich mögliche Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwerisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Änderung des Teil-FNP Windkraft liegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist bekannt, dass im Gebiet und angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Naturschutzgebiet, - ein FFH-Gebiet, - ein gesetzlich geschütztes Biotop mit mehreren Teilflächen sowie - ein Schonwald <p>liegen.</p> <p>Hinweise zur Vermeidung/Minimierung bzw. Optimierung des WEA-Standorts werden im Umweltbericht aufgeführt.</p>
A.10.6	<p>Wir weisen darauf hin, dass neben FFH-Gebieten, Biotopflächen wie gesetzlich geschützte Biotope / Waldbiotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturschutzgebieten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und - Waldschutzgebiete (gern. § 32 LWaldG) <p>als Ausschlusskriterium anzusehen sind. In gesetzlich geschützten Biotopen, Waldschutzgebieten und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzlich geschützte Biotope kein Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen darstellen (Antrag auf Befreiung/Ausnahme gem. § 67 BNatSchG).</p>
A.10.7	<p>Der Geltungsbereich liegt volumnfänglich im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ Im nördlichen Geltungsbereich sind Teile des Waldbiotops „Kapffelsen S Oberprechtal-Dorf“ überplant. Hierbei handelt es sich um ein kartiertes Waldbiotop mit teilweise gesetzlichen Schutzstatus (§ 30 BNatSchG). Aufgrund des nicht unerheblichen ökologischen Wertes des Biotops sollte die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen der Änderung des Teil-FNP Windkraft mit dem Biotop in der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope stellt per se kein Ausschlusskriterium dar, weder auf FNP-Ebene noch im Zulassungsverfahren. Ungeachtet dessen findet die Kaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Hinweise zu Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz) Beachtung.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Weiter ist im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren eine Standortwahl außerhalb und ohne Beeinträchtigung des genannten Waldbiotops zu prüfen.</p> <p>Im nordwestlichen Geltungsbereich wird Bodenschutzwald großflächig und im südlichen kleinflächig überplant.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich ist als Erholungswald Stufe 2 deklariert.</p>	
A.10.8	<p>Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) - Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) - Erholungswald (§ 33 LWaldG) - Weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Waldfunktionenkartierung (WFK-Darstellung) wird im Umweltbericht berücksichtigt.
A.10.9	<p>Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand des beauftragten Landschaftsplanungsbüros ist in waldreichen Gebieten (wie hier der Fall) eine Ersatzaufforstung nicht notwendig. Eine Ersatzaufforstung ist nur in unterdurchschnittlich bewaldeten Regionen und/ oder in Verdichtungsräumen die Regel.
A.10.10	Ansonsten bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)	
	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.1.1	Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex .	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.2	Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petro-geochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB-wissen beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.3	Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1:50000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen , Bodenbewertung -Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.4	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 20 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
A.11.1.5 Ingenieurgeologie	<p>Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Gelände-modell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
A.11.1.6 Hydrogeologie	<p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 21 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.1.7	<p>Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.1.8	<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Metamorphen), die für den Verkehrswegebau genutzt werden können. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Südlicher Oberrhein abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons],</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (<u>LKreWiG</u>) ist bei</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 22 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden. Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	
A.11.2	Landesbergdirektion	
A.11.2.1	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht berühr	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Landeserdbebendienst	
A.11.3.1	Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

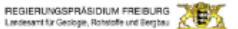
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 23 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBAnzeigeportal</u> zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u> . Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u> . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u> .	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Anlage 1 GeoFachdaten BW Prüfbereiche der Erdbebenmessstationen für Windenergieanlagen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 24 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag														
	  <p>GeoFachdaten BW</p> <p>Prüfbereiche der Erdbebenmessstationen für Windenergieanlagen</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Referat 98 - Landeserdbebenbericht</p> <p>Inhalt</p> <table> <tr><td>1. Einführung.....</td><td>2</td></tr> <tr><td>2. Thematische Gliederung und Datenfelder.....</td><td>2</td></tr> <tr><td>3. Bezugssystem</td><td>3</td></tr> <tr><td>Impressum</td><td>3</td></tr> <tr><td>Herausgeber.....</td><td>3</td></tr> <tr><td>Nutzungsrechte.....</td><td>3</td></tr> <tr><td>Haftung</td><td>3</td></tr> </table> <p>(Bez.: readme_ied_pruef Stand: Juli 2024 Seite 1 von 3)</p>	1. Einführung.....	2	2. Thematische Gliederung und Datenfelder.....	2	3. Bezugssystem	3	Impressum	3	Herausgeber.....	3	Nutzungsrechte.....	3	Haftung	3	
1. Einführung.....	2															
2. Thematische Gliederung und Datenfelder.....	2															
3. Bezugssystem	3															
Impressum	3															
Herausgeber.....	3															
Nutzungsrechte.....	3															
Haftung	3															
	  <p>1. Einführung</p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebenbericht, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. 32 dieser Erdbebenmessstationen sind standort- und bauartbedingt extrem empfindlich und dienen der Detektion lokaler Erdbeben. Für diese wurden drei verschiedene Prüfbereiche (2 km / 3,5 km / 5 km) definiert und individuell zugeordnet. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemisionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Der vorliegende Datensatz beinhaltet die Lage der Erdbebenmessstationen und deren Prüfbereiche.</p> <p>2. Thematische Gliederung und Datenfelder</p> <p>Bei den Erdbebenmessstationen handelt es sich um Installationen verschiedener Institutionen – in Baden-Württemberg hauptsächlich der Landeserdbebenbericht – zum Zweck der Erfassung von Erdbeben. Die Standorte der Stationen sind für eine lange Messdauer vorgesehen und im Allgemeinen mit einem oder mehreren Seismometern, einer Datenerfassung und weiteren elektrischen und elektronischen Komponenten ausgerüstet. Die Datenübertragung erfolgt kontinuierlich in nahe Echtzeit an die Zentralstelle beim Landeserdbebenbericht in Freiburg.</p> <p>Unterschieden werden Stationen zur Detektion lokaler Erdbeben (meist Prüfbereich-Klasse 1-3) an möglichst ruhig gelegenen Plätzen zur Erfassung auch sehr kleiner Erdbeben; und sogenannte Starkbeben-Messstationen (meist Prüfbereich-Klasse 0), die bevorzugt in Gebieten mit erhöhtem Erdbebenrisiko, wie Ballungsräumen oder bekannten Erdbebengebieten, installiert sind. Hybrid-messstationen vereinen in sich beide Funktionalitäten.</p> <p>Das Shapefile beinhaltet die Lage der Stationen und deren Prüfbereiche (Stand: Juli 2024).</p> <p>Tab. 1: Übersicht der Datenfelder im Shapefile</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Feld</th><th>Inhalt</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>STATION</td><td>Abkürzung der Messstationsbezeichnung, international abgestimmt</td></tr> <tr><td>NAME</td><td>Ortsname der Messstation</td></tr> <tr><td>GEOBREITE</td><td>Geographische Breite in Dezimalgrad</td></tr> <tr><td>GEOLAENGE</td><td>Geographische Länge in Dezimalgrad</td></tr> <tr><td>PB_RAD_KM</td><td>Radius des Prüfbereiches einer Messstation in km</td></tr> <tr><td>PB_KL</td><td>Klasse einer Messstation auf Grund ihres Prüfbereichs</td></tr> </tbody> </table> <p>Hinweis zum Schwarzwaldobservatorium BFO: Am 24. Juni 2010 wurde durch Erlass des UM und des WM dem Geowissenschaftlichen Gemeinschaftsobservatorium (Black Forest Observatory, BFO) in Schiltach, Lkr. Rottweil, eine Schutzzone gegen Windkraftrufnutzung zugesprochen. Die Schutzzone ist definiert durch zwei sich überlappende Kreise mit jeweils 5 km Radius. Wegen der Ost-West-Ausdehnung des Observatoriums liegen die Kreismittelpunkte gut 500 m auseinander. Das vorliegende Shapefile enthält diesen Geometrie Informationshalber (BFO-1 bzw. BFO-2, Prüfbereichsklasse 4), obwohl es sich nicht um Prüfbereiche sondern explizit um eine Schutzzone handelt. Zuständig für Stellungnahmen ist das Karlsruher Institut für Technologie (KIT).</p> <p>(Bez.: readme_ied_pruef Stand: Juli 2024 Seite 2 von 3)</p>	Feld	Inhalt	STATION	Abkürzung der Messstationsbezeichnung, international abgestimmt	NAME	Ortsname der Messstation	GEOBREITE	Geographische Breite in Dezimalgrad	GEOLAENGE	Geographische Länge in Dezimalgrad	PB_RAD_KM	Radius des Prüfbereiches einer Messstation in km	PB_KL	Klasse einer Messstation auf Grund ihres Prüfbereichs	
Feld	Inhalt															
STATION	Abkürzung der Messstationsbezeichnung, international abgestimmt															
NAME	Ortsname der Messstation															
GEOBREITE	Geographische Breite in Dezimalgrad															
GEOLAENGE	Geographische Länge in Dezimalgrad															
PB_RAD_KM	Radius des Prüfbereiches einer Messstation in km															
PB_KL	Klasse einer Messstation auf Grund ihres Prüfbereichs															
	<p>Anlage 2:</p> <p>6 Dateien „EMS-Prüfbereiche 072024“</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>														

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 25 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Klimaschutz – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.05.2025)	
A.12.1.1	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p> <p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Vor diesem Hintergrund wird die geplante Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung im Plangebiet der Stadt Elzach grundsätzlich aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt . Dies umso	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mehr, da die vorgesehene Fläche im Rahmen der derzeit laufenden Teilstudie Wind des Regionalverbands Südlicher Oberrhein nicht ausgewiesen werden soll. In diesem Falle würde das kommunale Bauleitplanverfahren also dafür sorgen, dass eine zusätzliche Fläche bauplanungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert werden.	
A.12.3	Um im Rahmen der erforderlichen Abwägung der vorgesehenen Fläche konkrete Aussagen zum Energieertrag und dem damit verbundenen erwartbaren Beitrag zum Klimaschutzziel treffen zu können, wird angefragt, Aussagen zur der Planänderung zugrundeliegenden Referenzanlage (Nabenhöhe, Nennleistung) in die Planbegründung mitaufzunehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurden Windmessungen durchgeführt, ein Ertragsgutachten befindet sich in der Erstellung. Angaben zur vorgesehenen (Referenz-)Anlage mit entsprechenden Leistungswerten werden in den Umweltbericht aufgenommen.
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 07.05.2025)		
A.13.1	Luftfahrttechnische und/oder luftrechtliche Belange werden durch die 1. Änderung des Teilstädtischen Nutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Änderungsbereich Dorferskapf nicht tangiert. Eine abschließende Stellungnahme ist erst im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Antrages bzw. einer Voranfrage mit den genauen Standorten der WKA möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Vorab erhalten Sie unsere Tabelle mit den notwendigen Daten, die wir für eine luftfahrttechnische und luftrechtliche STN benötigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 10.04.2025)		
A.14.1	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 27 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	
A.14.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gern. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.14.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.05.2025)	
A.15.1	Übereinstimmung mit regionalplanerischen Festlegungen	
A.15.1.1	<p>Das geplante kommunale Windenergiegebiet „Dorferskapf“ auf Stadtgebiet Elzach steht in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des rechts-gültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein.</p> <p>Entsprechend dem Regionalplankapitel „Windenergie (2018)“ befindet sich das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß PS 4.2.1.1 (Z). Die Nichtweiterbetrachtung des Bereichs im damaligen Planverfahren lag darin begründet, dass dieser sich gänzlich innerhalb eines Vogelschutzgebiets (hier: Mittlerer Schwarzwald)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 28 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>befindet, was im regionalen Planungskonzept grundsätzlich zum Ausschluss führte. Ferner liegt der Bereich teilweise innerhalb des Vorsorgeabstands von 200 m zu einem Naturschutzgebiet (hier: Prechtaler Schanze-Ecklesberg; zugleich FFH-Gebiet Rohrhardsberg Obere Elz und Wilde Gutach) sowie einem Schonwald (hier: Endehof), was im regionalen Plankonzept ebenfalls grundsätzlich zum Ausschluss führte. Mit der regionalplanerischen Festlegung von „Wind-Vorranggebieten“ ist nach Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 jedoch bereits seit 2013 keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr verbunden. Allein schon dadurch liegt – unabhängig von den seit 2022 neu eingeführten bundesgesetzlichen Regelungen – kein Zielkonflikt der kommunalen Planung mit dem Regionalplan vor.</p> <p>Die Planung entspricht der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (G), wonach in der Region Südlicher Oberrhein erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden sollen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.1.2	<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16.05.2024 den Offenlage-Entwurf und das Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen. Die entsprechenden Beteiligungsunterlagen liegen dem GVV Elzach vor. Aufgrund neuer/geänderter Planungsgrundlagen und -kriterien ergeben sich Veränderungen für die regionale Vorranggebetskulisse Windenergie im Vergleich zum o. g. Regionalplankapitel „Windenergie (2018)“. Ziel ist es, künftig mehr Gebiete für die Windenergienutzung zu sichern, in denen entsprechend des neuen Rechtsrahmens des Bundes, die Privilegierung für Windenergievorhaben weiterhin gelten wird (§ 249 BauGB), sobald der Flächenbeitragswert für die Region (WindBG i. V. m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW) erreicht wurde. Aufgrund der o. g. Schutzgebiete ist der Bereich des geplanten kommunalen Windenergiegebiets jedoch nicht in der Gebietskulisse des Planentwurfs „Windenergie“ des Regionalverbands enthalten. Weitere Informationen zur laufenden Teilfortschreibung „Windenergie“ finden Sie unter www.rvso.de/wind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 29 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.1.3	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 18.07.2024 die fortgeschriebene Fassung des Landschaftsrahmenplans beschlossen. Die Dokumente des Landschaftsrahmenplans (Textteil und Karten) sind unter www.rvso.de/DokLRP digital verfügbar. Der Landschaftsrahmenplan richtet sich an Planungs- und Vorhabenträger sowie Fach- und Genehmigungsbehörden, denen er orientierende Planungs- und Abwägungsgrundlagen, gerade in Hinblick auf raumbedeutsame Planungen, bereitstellt. Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Regionalverband regt zudem an, sich eng mit allen von der Planung betroffenen Kommunen abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Regionalplanerische Vorgaben und Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Die Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgt im Rahmen des zweistufigen Bauleiplanverfahrens.</p>
A.15.2	<p>Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf dem digitalen Weg und geht nachrichtlich an die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz im Regierungspräsidium Freiburg sowie den Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 12.05.2025)</p>	
A.16.1	<p>Das E-Werk Mittelbaden möchte auf dem Gschasikopf einen Windpark mit 4 modernen Anlagen der heutigen Generation realisieren. Von diesen würden bereits drei in der rechtswirksamen Konzentrationszone Dorferskapf liegen, die nördlichste der Anlagen jedoch außerhalb. Deshalb möchte der GVV nun auf Grundlage des §245e BauGB diese Konzentrationszone um 22,4 ha erweitern und auch die 4. Anlage planungsrechtlich ermöglichen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich die Absicht, mit vorliegender Planung den Ausbau der Windkraft auch in unserer Region weiter voranzubringen. Denn auch und gerade die deutlich verstärkte Nutzung der Windkraft ist hier u. E. zwingend geboten angesichts des regionalen Energiebedarfs und des zu langsamem Ausbaus der Nord-Süd-Stromtrassen. Gerade Baden-Württemberg und dessen Regionen haben bei der Nutzung bzw. dem Ausbau der Windkraft immer noch großen Nachholbedarf. Die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 30 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	grundsätzlich hohen Windpotenziale in der Region bieten die Möglichkeit, „energieautarker“ zu werden. Gleichzeitig wird begrüßt, dass es sich auch im vorliegenden Fall um einen systematisch gesteuerten Planungsprozess handelt.	
A.16.2	Es wird davon ausgegangen, dass in der hier vorliegenden touristisch wichtigen Teilregion die Eingriffe in bzw. die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das erforderliche Maß reduziert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Weitere Hinweise und Anregungen behalten wir uns für die Offenlage vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.04.2025)		
A.17.1	Gegen die Änderung des FNP bestehen grundsätzlich seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Folgende militärischen Belange sind bei der geplanten 1. Änderung des Teilstückschennutzungsplanes betroffen: - Jet Tiefflugstrecke Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten späteren Vorhaben. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z. B. BlmSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Maßnahme einer Einzelfallprüfung bedarf.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.3	Es kann in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenheiten zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18 Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 09.04.2025)		
	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 31 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt.	
A.18.1	Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Fläche „Dorferskapf“ das BOS-Richtfunknetz durch die Windvorrangflächen tangiert ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Auf eine gezielte Auswertung der Windvorrangfläche zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird unsererseits aktuell verzichtet und auf die o. g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zur Fläche findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ASDBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.3	Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4	Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftsintern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fragen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten übersenden wir Ihnen bei Bedarf.	Dies wird berücksichtigt. Die Angaben der ASDBW wie z. B. Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken werden vertraulich behandelt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 32 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19	Netze BW GmbH (Schreiben vom 24.04.2025) – Vorgangs-Nr. 2025.0602	
A.19.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements – Leitungsbau Hochspannung – Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)	
A.19.2.1	<p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht im Nahbereich der FNP-Änderung eine Trasse für eine Hochspannungsleitung der Netze BW (110-kV-Leitung Bollenbach-Villingen, LA 1460).</p> <p>Folgende Anmerkungen haben wir zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplans Windkraftanlagen "Dorferskapf vorzubringen:</p> <p>Der Abstand der Konzentrationsflächenänderung Dorferskapf zu unserer o. g. 110-kV-Leitung beträgt nach aktuellem Planungsstand ca. 700 Meter.</p> <p>Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert.</p> <p><u>Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2019-09 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung. Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von 190 m und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 165 m zu stehen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genauen Abstände werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

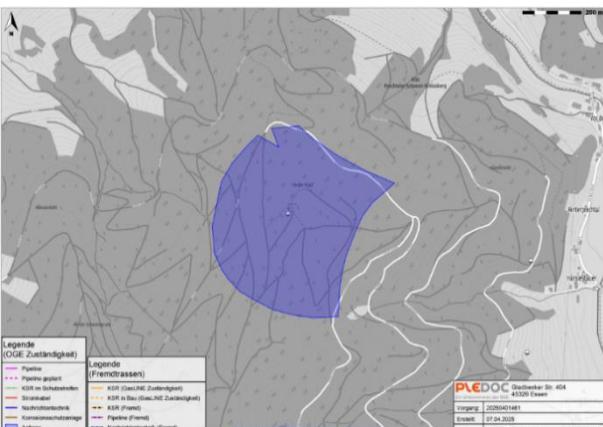
Seite 33 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden.</p> <p>Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmache der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt.</p>	
A.19.3	Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu werden, um die Einhaltung der Mindestabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungsleitung sicherstellen zu können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die weitere Beteiligung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird zugesagt.
A.19.4	Zukünftige Planungen Im Nahbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.5	Stellungnahme der Netzregion Südbaden Infrastruktur Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNS)	
A.19.5.1	Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.6	Diese Stellungnahme ist keine Einspeisezusage. Die Anschlussmöglichkeiten der Windkraftanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.7	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 34 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 07.04.2025)	
A.20.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Bilanzierung und der sich daraus konkret ergebende Ausgleichsbedarf sowie die Lokalisierung entsprechender Ausgleichsflächen erfolgen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.21	<p>DFS Deutsche Flugsicherung (Schreiben vom 02.05.2025)</p> <p>A.21.1 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>A.21.2 Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gern. § 18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>A.21.3 Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gern. § 18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>A.21.4 Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche luftrechtlichen Zustimmung wird im Rahmen des</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 36 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingeholt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.21.5	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22 NABU Kreis Emmendingen (Schreiben vom 07.05.2025)		
A.22.1	Beim NABU Emmendingen beschäftigt sich eine Person ehrenamtlich mit Stellungnahmen. Leider ist es aktuell zeitlich nicht möglich, sich mit den Unterlagen auseinanderzusetzen. Dies wird sich im weiteren Zeitraum der Offenlage auch nicht ändern.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22.2	Wir bitten jedoch um eine Beteiligung im weiteren Verfahren.	<p>Die weiter Beteiligung wird zugesagt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 37 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23	Stadt Hausach – Stadtbauamt (Schreiben vom 12.05.2025)	
A.23.1	Die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Hausach-Gutach werden nicht berührt. Einwendungen und Bedenken bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die weiter Beteiligung wird zugesagt.
A.24	Gemeinde Gutach (Schreiben vom 22.04.2025)	
A.24.1	Die Belange der Gemeinde Gutach im Breisgau werden durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.24.2	Wir bitten, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Die weiter Beteiligung wird zugesagt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2025)
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 04.04.2025)
B.10	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 11.04.2025)
B.11	Vodafone GmbH (Schreiben vom 12.05.2025) Stellungnahme Nr. S01427766
B.12	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 08.05.2025) Vorgangsnr. OEG-28062

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 38 von 40

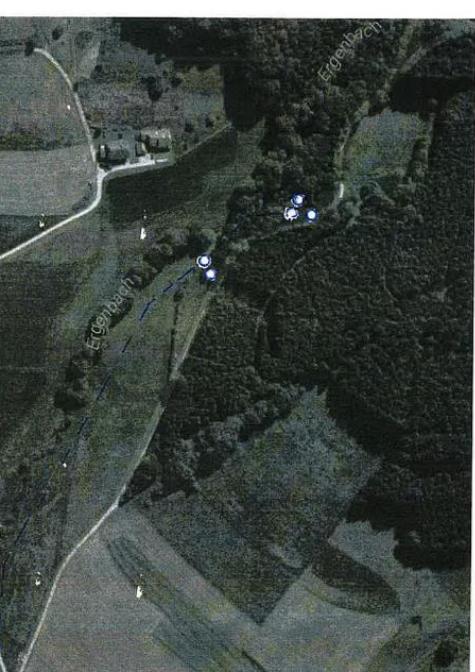
B.13	terranets bw GmbH (Schreiben vom 07.04.2025)
B.14	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 23.04.2025) – keine weitere Beteiligung
B.15	Amprion GmbH (Schreiben vom 10.04.2025)
B.16	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 08.04.2025)
B.17	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch (Schreiben vom 07.04.2025)
B.18	Stadt Emmendingen (Schreiben vom 17.04.2025) – keine weitere Beteiligung
B.19	Gemeinde Gutach / Schwarzwaldbahn (Schreiben vom 22.04.2025)
B.20	Gemeinde Schonach (Schreiben vom 07.04.2025)
B.21	Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt
B.22	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurecht und Naturschutz
B.23	Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Südwest PTI 31
B.24	naturenergie netze GmbH
B.25	Polizeipräsidium Freiburg
B.26	Deutsche Funkturm GmbH
B.27	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.28	Stadtwerke Elzach
B.29	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen
B.30	Landesnaturschutzverband BW
B.31	BUND e.V., Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.33	Elztalflieger e.V.
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haslach im Kinzigtal
B.35	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg
B.36	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal
B.37	Stadt Hornberg
B.38	Gemeinde Simonswald
B.39	Gemeinde Hofstetten
B.40	Gemeinde Mühlenbach
B.41	Gemeinde Freiamt
B.42	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 bis Person 5 (Schreiben vom 17.02.2025)	
C.1.1	Bedenkenanmeldung Quellversiegung durch Ausbau der Zufahrstraße für WEA auf dem Gschasi Bereich Straße Am Acker in Weiterführung der Gferchstraße	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Nach neuesten Planunterlagen ist keine Veränderung der sog. externen Zuwegung für die WEA gegenüber der Planung von 2016 erkennbar. Deshalb erneuern wir hiermit unsere stärksten Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.3	Auf Grund der geplanten massiven Verbreiterung der Straße wird dadurch eine enorme Bodenverdichtung der angrenzenden Geländeoberflächen eintreten. In diesen unmittelbar angrenzenden Geländeoberflächen befinden sich unsere Trinkwasserquellen. Wir weisen Sie vorsorglich daraufhin, dass falls durch die geplante Baumaßnahme eine Verunreinigung oder gar Versiegung der Quellen eintritt, der Bauträger für alle uns entstehenden Kosten zur Reinigung und Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung die Verantwortung trägt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis richtet sich an den Vorhabenträger (E-Werk Mittelbaden) und ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens.
C.1.4	Unsere Bedenken wurden Ihnen bereits im Juni 2016 schriftlich mitgeteilt. Vertreter des mit der Vorplanung beauftragten Büros Fa. Endura Komunal GmbH handelten damals in Ihrem Auftrag. Bei einem Vororttermin am 10.11.2016 wurden unsere Bedenken zu den Auswirkungen des genannten Bauvorhabens nochmals verdeutlicht. Sowohl die Fa. Endura, als auch die WEA Betreiber UEE Holding SE & Co. KG Enercon bestätigten und anerkannten die Sachlage mit den verbundenen Auswirkungen auf unsere Trinkwasserversorgung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Betroffenheit der Quellen wird im Rahmen der Zuwegungsplanung berücksichtigt.
	Anlage: Betroffene Beteiligte der Trinkwasserversorgung Am Acker	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 40 von 40

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Hand-drawn map showing water collection points (Auffassung/Sammler) and a water pipe (Wasserleitung) in a rural area. The map includes elevation contours and property boundaries.</p>	
	 <p>Aerial photograph of a valley with a stream labeled "Egenbach". Two blue dots mark specific locations for water collection (Auffassung) along the stream.</p>	